



## **Behandlungsinformationen**

### Schweigepflicht & Behandlungsrichtlinien

Als eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin und Fachpsychologin für Psychotherapie FSP unterstehe ich der gesetzlichen Schweigepflicht und verpflichte mich zur Einhaltung der Berufsordnung und der ethischen Richtlinien der Föderation Schweizerischer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

Entbindungen von der Schweigepflicht (z.B. um Berichte einzufordern, Austausch mit Ihrem Hausarzt etc.) werden individuell besprochen und schriftlich festgehalten.

### Terminvereinbarung und Sitzungsdauer

Die Termine werden per E-Mail, SMS, Telefon oder direkt in der Sitzung vereinbart und sind nach gegenseitiger Bestätigung verbindlich. Eine Einzelsitzung dauert i.d.R. 50 Minuten und ein systemisches Gespräch (Paargespräch, Familiengespräch) 75 Minuten. Verrechnet wird die effektive Dauer in 5-Minuten-Einheiten. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzung wird mit zusätzlichen 10 bzw. 15 Minuten berechnet. Termine für testpsychologische Abklärungen nehmen unterschiedlich viel Zeit in Anspruch und werden individuell vereinbart.

### Was tun im Verhinderungsfall?

Im Verhinderungsfall müssen Konsultationstermine spätestens 24 Std. bzw. 1 Werktag vorher abgesagt werden. Andernfalls wird die reservierte Zeit (unabhängig vom Grund der Absage bzw. des Nichterscheinens), berechnet. Die Kosten für verpasste Termine werden von den Versicherungen nicht übernommen und müssen selbst getragen werden.

### Was übernimmt die Versicherung?

*Psychotherapie:* Auch wenn eine psychologische Psychotherapie ausschliesslich durch eidgenössisch anerkannte Psychotherapeuten durchgeführt werden darf, gilt es nicht als Pflichtleistung im Rahmen der Grundversicherung der Krankenkassen. Die meisten Versicherungen übernehmen auf der Basis von Zusatzversicherungen aber einen Teil der Behandlungskosten. Einige Krankenkassen verlangen vor Behandlungsbeginn eine ärztliche Verordnung, also ein Überweisungsschreiben z.B. vom Hausarzt. Bitte erkundigen Sie sich direkt bei Ihrer Zusatzversicherung über die Anforderungen.

Voraussetzung für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistung durch die Invalidenversicherung als medizinische Eingliederungsmassnahme ist eine Verfügung der zuständigen IV-Stelle im Einzelfall.

Hinweis: Die Vereinigung der Schweizer Krankenkassen (tarifsuisse) sowie das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) führen Listen der anerkannten Psychotherapeuten. Ich bin ein anerkanntes Mitglied und Vertragstherapeutin.

*Coaching und psychologische Beratung:* Jegliche psychologischen Leistungen, welche nicht der Behandlung einer diagnostizierten psychischen Störung dienen, gelten nicht als Pflichtleistung einer Versicherung. Die Kosten sind privat zu tragen.

### Tarife & Leistungsvergütung

Die Verrechnung der erbrachten psychologisch-psychotherapeutischen Leistungen beruht auf Tarifkalkulationsgrundlagen der FSP und beträgt für eine reguläre Einzelsitzung CHF 180.-. Die Leistungen (Psychotherapie, Coaching, Beratung per Telefon, E-Mail und SMS, Testungen und Auswertungen, Berichte, Korrespondenz mit Ärzten, Angehörigen etc.) werden pro angefangene 5 Minuten verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen unabhängig der Vergütung durch die Krankenkasse zu bezahlen. Mit Ihrer Unterschrift am Ende dieses Blattes erklären Sie sich damit einverstanden, dass bei Bedarf die notwendigen Daten für ein Inkasso weitergeleitet werden (Entbindung der Schweigepflicht).

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die obigen Ausführungen gelesen und verstanden habe und mit der Behandlungsvereinbarung einverstanden bin.

Cham, \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_